

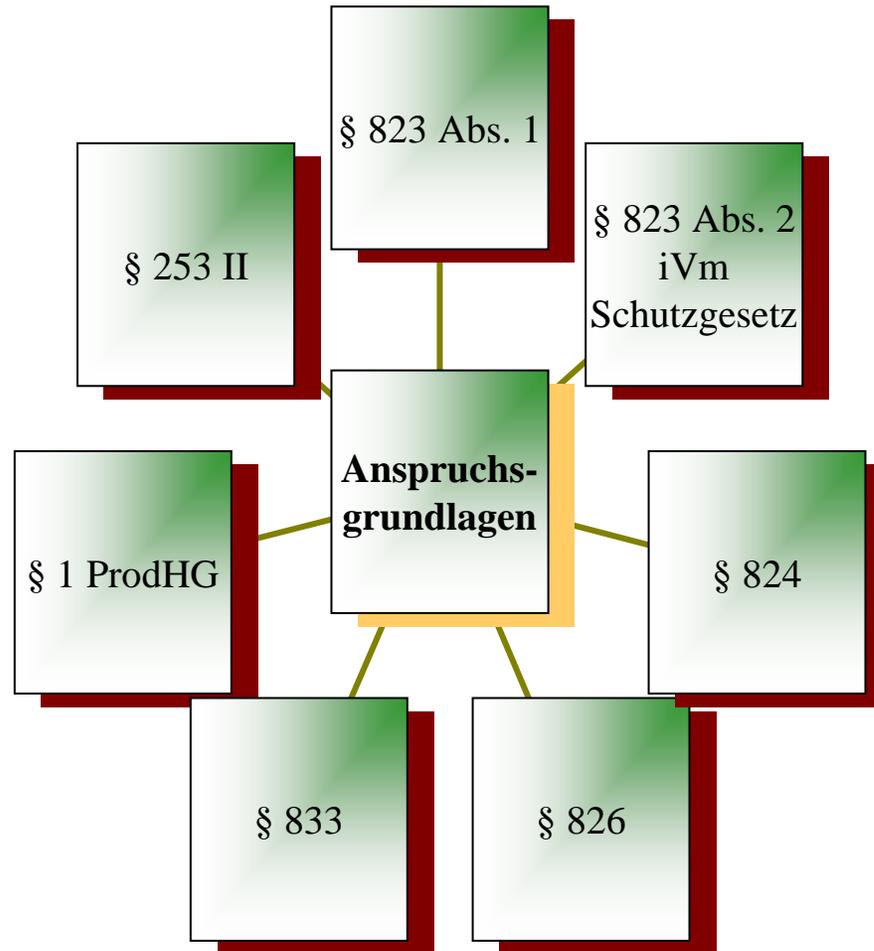


KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**
 - Modul VII
 - **Recht der unerlaubten Handlung**
(ausgenommen Produzenten- und Produkthaftung)

Recht der unerlaubten Handlung



Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Prüfungsschema**

- Rechtsgutsverletzung
- Verletzungshandlung durch positives Tun oder Unterlassen
- Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung (haftungsbegründende Kausalität)
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden
- Schaden
- haftungsausfüllende Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden
- evtl. Mitverschulden gem. § 254 BGB

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Rechtsgutsverletzung**
 - Lebensverletzung
 - Körperverletzung
 - Verletzung der Freiheit
 - Eigentumsverletzung
 - sonstige Rechte, als Rechte mit absolutem Charakter
 - dingliche Rechte, z.B. Pfandrechte, Anwartschaftsrechte
 - berechtigter Besitz
 - Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Recht der unerlaubten Handlung –

§ 823 Abs. 1 BGB

Rechtsgutsverletzung
- Sonderfälle

```
graph TD; A[Rechtsgutsverletzung - Sonderfälle] --- B[Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb]; A --- C[Besitz]; A --- D[Allgemeines Persönlichkeitsrecht];
```

Recht am
eingerichteten und
ausgeübten
Gewerbebetrieb

Besitz

Allgemeines
Persönlichkeitsrecht

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Sonderfall: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**
 - Bsp.:
 - S schlägt AN krankenhaureif. AG des AN will von S Schadensersatz, weil AG wegen des Ausfalls von AN als seinem Mitarbeiter Produktionsausfälle hat.
 - Eine Gruppe von Tierschützern demonstriert vor einem Pelzgeschäft und hindert die Kunden am Betreten des Geschäftes

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Sonderfall: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**
 - Begriff: Gesamtheit des wirtschaftlichen Wertes
 - Gewerbe ist jede mit Gewinnerzielungsabsicht auf Dauer angelegte Tätigkeit (Freiberufler werden ausn. dazugerechnet)
 - betriebsbezogener Eingriff: unmittelbar gegen den Betrieb gerichtet
 - Rechtswidrigkeit/Verschulden/Schaden/

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Sonderfall: Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)**
 - vom BGH geschaffenes Rechtsinstitut (Herleitung aus den Art. 1, 2 Grundgesetz)
 - drei Bereiche des APR:
 - Individualsphäre: Beziehungen des Einzelnen zur Umwelt, insbesondere Berufliche Beziehungen
 - Privatsphäre: häuslichen und familiärer Bereich
 - Intimsphäre: Kern der Persönlichkeit

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Sonderfall: Allgemeines Persönlichkeitsrecht**
 - Eingriff in die Individualsphäre: bei berechtigtem Interesse gerechtfertigt
 - Eingriff in die Privatsphäre: nur zulässig, wenn der Eingriff aus besonderen Gründen der Allgemeinheit erforderlich ist
 - Eingriff in die Intimsphäre: immer rechtswidrig

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Sonderfall: Allgemeines Persönlichkeitsrechts**
 - Eingriff in die Intimsphäre - Beispiele aus der Rechtsprechung:
 - heimliche Bild - und Tonbandaufnahmen (BGH Z 27, 284; BGH Z 24, 200);
 - Veröffentlichungen von Briefen und Tagebuchaufzeichnungen (BGH Z 15, 249 “Cosima Wagner”)
 - Verwendung von Bildern, Namen etc. zu Werbezwecken (BGH Z 26, 349 “Herrenreiter”; BGH Z 35, 363 “Ginsengwurzel”)
 - Ehrverletzungen (BGH Z 39, 124 “Fernsehansagerin”)

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Verletzungshandlung**

- Tun oder Unterlassen möglich
- maßgeblich ist der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit
- Pflicht zum Handeln nur bei Garantenpflicht aus:
 - Vertrag
 - Gesetz
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Ingerenz (= pflichtwidriges Vorverhalten)

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Haftungsbegründende Kausalität**
 - wichtig: kausaler Zusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Verletzungshandlung
 - Abgrenzung zur haftungsausfüllenden Kausalität wichtig; hier: welche Schäden sind aufgrund der Rechtsgutsverletzung zu ersetzen
 - dreistufige Prüfung

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **dreistufige Prüfung der Kausalität:**
 - grds. Äquivalenztheorie
 - Einschränkung der Äquivalenztheorie über die Adäquanztheorie
 - Schutzzweck der Norm

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- **Äquivalenztheorie:**
 - zuerst die Kausalität hiernach ermitteln
 - Positives Tun dann ursächlich für einen Erfolg, wenn das positive Tun nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiere
 - Unterlassen dann ursächlich, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere.

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Rechtswidrigkeit
 - wird idR durch die Rechtsgutsverletzung indiziert (d.h. keine konkrete Prüfung erforderlich)
 - ausn. Prüfung der Rechtswidrigkeit, wenn sog. Rechtfertigungsgründe einschlägig sind

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Rechtswidrigkeit
 - Rechtsfertigungsgründe, z.B.
 - § 227 BGB, Notwehr
 - § 32 StGB, Notwehr

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Verschulden, § 276 BGB
 - sog. Vertretenmüssen
 - Vorsatz
 - Fahrlässigkeit

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Verschulden, § 276 BGB
 - Vorsatz
 - Def. : mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung
 - Verschiedene Vorsatzstufen
 - Absicht (dolus directus I. Grades)
 - Direkter Vorsatz (dolus directus II. Grades)
 - Eventualvorsatz (dolus eventualis)

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Verschulden, § 276 BGB
 - Vorsatz
 - Problem: Abgrenzung dolus eventualis ./.. grobe Fahrlässigkeit
 - dolus eventualis: Eintritt des Tatbestandserfolges wird für möglich gehalten
 - grobe Fahrlässigkeit: Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird in besonderem Maße außer Acht gelassen

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Verschulden, § 276 BGB
 - Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Schaden
 - Art und Umfang des ersatzfähigen Schadens
 - Haftungsausfüllende Kausalität

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Schaden
 - Art und Umfang des ersatzfähigen Schadens, §§ 249 ff. BGB
 - Grundsatz: Naturalrestitution
 - D.h. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, der vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses bestand
 - ausn.: Ausgleich in Geld
 - Regelfall

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Haftungsausfüllende Kausalität
 - Ursachenzusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Eintritt des Schadens
 - vgl. Grundsätze bei der haftungsbegründenden Kausalität

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 1 BGB

- Mitverschulden, § 254 BGB
 - sog. Anspruchskürzung
 - Keine Verschuldensnorm
 - ggf. führt ein Mitverschulden zur Haftungsquote

Recht der unerlaubten Handlung - § 823 Abs. 2 BGB

- **Verstoß gegen ein Verbotsgesetz**
 - Rechtsfolgen wie in Abs. 1 -> SEA
 - Verbotsgesetz
 - z.B. Straftatbestände,
 - § 263 Strafgesetzbuch (Betrug)
 - § 242 Strafgesetzbuch (Diebstahl)

Recht der unerlaubten Handlung - § 824 BGB

- **Kreditgefährdung, § 824 I BGB**
 - Behauptung und Verbreitung einer wahrheitswidrigen Tatsache
 - Wahrheitswidrigkeit musste dem Anspruchsgegner bekannt sein
 - Tatsache ist geeignet, einen anderen in seinem Kredit („Ansehen“) zu gefährden oder sein Fortkommen zu erschweren
 - Rechtsfolge: Ersatz des durch die Kreditgefährdung eingetretenen Schadens

Recht der unerlaubten Handlung - § 824 BGB

- **Kreditgefährdung, § 824 I BGB**
 - erfasst auch die Rufschädigung im geschäftlichen Verkehr durch Behauptung oder Verbreitung geschäftsschädigender Tatsachen
 - idR finden gleichzeitig wettbewerbsrechtliche Sondergesetze Anwendung, wenn zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis besteht

Recht der unerlaubten Handlung - § 826 BGB

- **Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung**
 - Voraussetzungen
 - Schädigende Handlung
 - Sittenwidrigkeit
 - Verschulden
 - Rechtsfolge
 - Schadensersatz gem. der §§ 249ff. BGB (s.o.)

Recht der unerlaubten Handlung - § 826 BGB

- **Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung**
 - Begriff der Sittenwidrigkeit
 - vgl. § 138 BGB : „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
 - Beispielfälle aus der Rechtsprechung:
 - Unwahre Angaben oder Verschweigen wesentlicher Umstände beim Vertragsschluss
 - Bewusst falsche Auskünfte und Empfehlungen, z.B. bei Wertpapiergeschäften, Ausstellen unrichtiger Zeugnisse von Arbeitgebern
 - Zahlung von Schmiergeldern
 - Unrichtige Gutachten über die Bonität eines Unternehmens
 - Gläubigerbenachteiligung

Recht der unerlaubten Handlung - § 831 Abs. 1 BGB

Verrichtungsgehilfe

- unselbständige Hilfsperson, derer sich ein Kaufmann bei der Ausübung eines Gewerbes bedient, z.B. Arbeitnehmer, Auszubildende und sonstige sozial abhängige Personen, die von dem GH zu seiner Tätigkeit in seinem Interesse beauftragt worden sind
- nicht: selbständige Unternehmer (z.B. Vertragshändler, Kommissionäre, Franchisenehmer, Werkunternehmer, Frachtführer, Spediteure)

Erfüllungsgehilfe

- Person, derer sich der Schuldner zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient
- Soziale Abhängigkeit ist nicht erforderlich
- Weiterer Anwendungsbereich als beim Verrichtungsgehilfen

Recht der unerlaubten Handlung - § 831 Abs. 1 BGB

Verrichtungsgehilfe

- § 831 BGB ist eine eigene
Anspruchsgrundlage

Erfüllungsgehilfe

-§ 278 BGB ist keine eigene
Anspruchsgrundlage, sondern eine
reine Zurechnungsnorm
-Anspruchsgrundlage für eine
etwaige Haftung: §§ 280 ff. BGB

Recht der unerlaubten Handlung - § 831 Abs. 1 BGB

- **Haftung für den Verrichtungsgehilfen, § 831 I BGB**
 - **Voraussetzungen**
 - **Geschäftsherr bestellt Verrichtungsgehilfe**
 - **Verrichtungsgehilfe fügt einem Dritten widerrechtlich ein Schaden zu**
 - **Kein Entlastungsbeweis (sog. Exculpationsbeweis, § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB)**

Recht der unerlaubten Handlung - § 826 BGB

- Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung
 - Begriff der Sittenwidrigkeit
 - vgl. § 138 BGB : „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
 - Beispielfälle aus der Rechtsprechung:
 - Unwahre Angaben oder Verschweigen wesentlicher Umstände beim Vertragsschluss
 - Bewusst falsche Auskünfte und Empfehlungen, z.B. bei Wertpapiergeschäften, Ausstellen unrichtiger Zeugnisse von Arbeitgebern
 - Zahlung von Schmiergeldern
 - Unrichtige Gutachten über die Bonität eines Unternehmens
 - Gläubigerbenachteiligung

Recht der unerlaubten Handlung - § 826 BGB

- Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung
 - Begriff der Sittenwidrigkeit
 - vgl. § 138 BGB : „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
 - Beispielfälle aus der Rechtsprechung:
 - Unwahre Angaben oder Verschweigen wesentlicher Umstände beim Vertragsschluss
 - Bewusst falsche Auskünfte und Empfehlungen, z.B. bei Wertpapiergeschäften, Ausstellen unrichtiger Zeugnisse von Arbeitgebern
 - Zahlung von Schmiergeldern
 - Unrichtige Gutachten über die Bonität eines Unternehmens
 - Gläubigerbenachteiligung

Recht der unerlaubten Handlung - § 253 Abs. 2 BGB

- **Schmerzensgeld**

- Ersatz eines immateriellen Schadens
- Beachte: idR wird nach deutschem Recht nur ein materieller Schaden ersetzt
- Voraussetzungen wie bei § 823 I BGB
- Einziger Unterschied: Verletzung der in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter erforderlich
 - Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung